



Förderverein für die Grundschule Wissenbach e.V.

FÖRDERVEREIN FÜR DIE GRUNDSCHULE WISSENBACH e.V.

S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für die Grundschule Wissenbach e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister des örtlich zuständigen Amtsgerichtes in Dillenburg.
- (2) Sitz des Vereins ist Eschenburg-Wissenbach.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.08.1993 und endet mit dem 31.12.1993.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, Schülerinnen und Schüler der Grundschule Wissenbach durch Finanz- und Sachspenden zu fördern. Die Förderung umfasst insbesondere die Trägerschaft der „Betreuenden Grundschule“ an der Grundschule Wissenbach, die Bereitstellung von Arbeits- und Spielmaterial und die Einstellung von geeignetem Personal.
- (2) Der/die Schulleiter/in der Grundschule Wissenbach ist bei der Auswahl des Personals zu beteiligen. Er/Sie übt die Aufsicht über das Personal aus.

§ 3 Ausrichtung des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden.
- (3) Sämtliche Ämter im Verein sind ehrenamtlich.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel, die dem Verein für seine Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a) Zuschüsse des Schulträgers
 - b) Zuschüsse des Kultusministeriums
 - c) Zuschüsse der Gemeinde Eschenburg
 - d) die Beiträge der Mitglieder
 - e) Zuwendungen, Schenkungen, Spenden
 - f) Einnahmen, besonders aus Veranstaltungen
 - g) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - h) Zinserträge

§ 5 Beiträge

- (1) Ein jährlicher Mindestmitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragshöhe kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.
- (2) Sind die Sorgeberechtigten eines Kindes beide Mitglieder des Vereins, so haben sie gemeinsam nur einen Beitrag zu entrichten.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Beitragsverpflichtungen erlassen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich seinen Zweck (vgl. § 2) zu Eigen machen.
- (2) Der Eintritt in den Verein geschieht mittels einer schriftlichen Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod der natürlichen oder dem Erlöschen der juristischen Person,
 - b) mit dem **Austritt**, der nur zum **Ende eines Kalenderjahres** möglich und spätestens zum **1. September** dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist.
 - c) mit Ausschluss, der bei Zuwiderhandlung gegen die Bestrebungen des Vereins nach Anhörung des betreffenden Mitglieds durch den Vorstand ausgesprochen werden kann.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, in denen sie Anträge stellen und ihr Stimmrecht ausüben können.
- (2) Die Mitglieder haben die Satzung zu beachten und das Eigentum des Vereins pfleglich und sorgsam zu behandeln.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Die Vereinsleitung liegt in den Händen des Vorstandes.
- (2) Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem jeweiligen Leiter der Grundschule Wissenbach.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt, den Verein in Rechtsangelegenheiten gemeinsam zu vertreten.
- (4) Dieser gesetzliche Vorstand wird erweitert
 - a) durch einen Schriftführer, dem auch die Protokollführung des Vereins obliegt,
 - b) durch den Beirat, damit ein breiterer Erfahrungsbereich in die Meinungsbildung im Vorstand eingebracht werden kann,
 - c) durch den Vorsitzenden des Elternbeirates der Grundschule Wissenbach.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen, wenn ein Vorstandsmitglied an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (6) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden und – falls dieser verhindert ist – durch seinen Stellvertreter einzuberufen.
- (7) Die Einladung hat in der Regel eine Woche vorher schriftlich und unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Dringlichkeitsfällen genügt eine Frist von 2 Tagen, bei mündlicher Bekanntgabe.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt.
- (9) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (10) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Niederschriften sind aufzubewahren und bei der nächsten Sitzung des Vorstandes diesem zur Genehmigung vorzulegen.
Einwendungen gegen das Protokoll sind aufzunehmen.
- (12) Einsicht in die Protokolle steht jedem Mitglied des Vereins zu.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere in Fragen der Verwendung der Vereinsmittel.
Der Beirat besteht aus drei gewählten Vereinsmitgliedern.

§ 11 Wahl des neuen Vorstandes und des Beirates

- (1) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, wird bei nur einem Wahlvorschlag offen abgestimmt. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

§ 12 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Tagesordnung seitens der Mitglieder müssen vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13 Pflichten und Rechte der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Genehmigung des Prüfungsberichts über die Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und des Beirates sowie von zwei Kassenprüfern,
 - d) die Genehmigung von Satzungsänderungen,
 - e) Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge.
- (2) Eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ wird vom Vorstand bei Bedarf einberufen oder wenn dies ein von einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag schriftlich verlangt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muss.
- (2) Die Pflichten der Kassenprüfer sind, Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

§ 15 Protokollführung

- (1) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschriften sind aufzubewahren und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind jederzeit aufzunehmen.

§ 16 Satzungsänderung

- (1) Jede Änderung der Satzung kann nur mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung

zur Einladung der Mitglieder enthalten sein.

-5-

§ 17 Eigentum des Vereins

- (1) Anschaffungen aus Mitteln des Vereins werden der Grundschule Wissenbach als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. Sie sind hier gemäß dem in § 2 dargestellten Zweck zu verwenden.
- (2) Sie müssen, falls sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, inventarisiert werden. Dabei ist der Förderverein als Eigentümer auszuweisen. Etwaige Zweckbindung ist kenntlich zu machen. Sie sind somit versicherungsrechtlich im Rahmen der durch den Schulträger abgeschlossenen Versicherungen mitversichert.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung der Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben.
Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Drei-Viertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Lahn-Dill-Kreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung –Grundschule in Wissenbach – zu verwenden hat.

Eschenburg-Wissenbach, den 23.04.2015

Förderverein der Grundschule Wissenbach e.V. –Schulstraße 2 – 35713 Eschenburg Wissenbach
Tel. 02774-71511 – Fax 02774-916673

Email: info@foerdereverein-wissenbach.de – <http://www.foerdereverein-wissenbach.de>

Registergericht: Amtsgericht Wetzlar – Registernummer: VR 2708